



Er seinerseits zweifelt nicht am Wert von Atomwaffen – der nordkoreanische Diktator Kim Jong Un beobachtet den Start der ballistischen Rakete Hwasong-12, 2017.

KCNA / EPA

Die Torheiten der Atomwaffengegner

In einer Zeit, in der Diktatoren ihre Nachbarländer angreifen, sollten Demokratien nicht ihre eigenen nuklearen Fähigkeiten unterminieren. Die Schweiz sollte daher von einer Unterzeichnung des Atomwaffenverbots absehen.
Gastkommentar von Oliver Thränert

In einem Appell fordern bedeutende Persönlichkeiten den Beitritt der Schweiz zum Atomwaffenverbotsvertrag. Dies, obwohl sich alle Kernwaffenbesitzer und ihre Verbündeten diesem Abkommen fernhalten. Eine Welt ungezügelter atomarer Aufrüstung, in der Despoten im Schatten ihrer nuklearen Bewaffnung Angriffskriege gegen Nachbarn führen wie derzeit Russland gegen die Ukraine, ist inakzeptabel. Daher ist es die Aufgabe verantwortlicher Politik, dem entgegenzuwirken. Dazu bedarf es seitens demokratischer Staaten einer eigenen glaubwürdigen Fähigkeit zur nuklearen Abschreckung.

Ziel ist die strategische Stabilität

Zugleich gilt es, die Atommacht Russland, aber auch das nuklear aufrüstende China, in Rüstungskontroll- und Abrüstungsprozesse einzubinden mit dem Ziel, strategische Stabilität auf einem möglichst niedrigen Niveau atomarer Rüstung zu etablieren. Ist diese Etappe erreicht, ergeben sich hoffentlich dereinst sogar Perspektiven einer Welt ohne Atomwaffen. Eine Welt ohne Atomwaffen muss aber den Ansprüchen strategischer Stabilität entsprechen. Dazu gehört, dass nukleare Abrüstung für alle zuverlässig überprüfbar sein muss und sich sämtliche Staaten an einem Atomwaffenverbot beteiligen. Der im Januar 2021 in Kraft getretene Vertrag über das Verbot von Atomwaffen genügt diesen Ambitionen in keiner Weise.

Die Unterzeichnenden des Appells für einen Schweizer Beitritt zum Atomwaffenverbotsvertrag behaupten, dieses Abkommen vervollständige das internationale Rechtssystem gegen Massenvernichtungswaffen. Die Verträge zum Verbot Biologischer Waffen (BWC) und Chemischer Waffen (CWC) etablieren in der Tat globale Normen gegen diese Waffen. Aber dies ist die erste Torheit der Appell-Unterzeichnenden: Biologie- und Chemiewaffen sind nicht mit Nuklearwaffen vergleichbar. Daher hat sich die internationale Staatengemeinschaft im Kontext des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NPT) bewusst entschieden, fünf Staaten (USA, Russland, China, Frankreich, Grossbritannien) vorerst das Recht auf den Besitz von Atomwaffen zuzugestehen. Das BWC enthält keine effektiven Überwachungsmöglichkeiten. Dieses Problem trat drastisch zutage, als nach dem Ende der Sowjetunion Moskaus gigantisches Biologiewaffenprogramm offenbar wurde, dessen genauer Umfang bis heute nicht bekannt ist. Dagegen enthält das CWC Kontrollmöglichkeiten. Allerdings spielt auch hier Russland nicht mit offenen Karten. Über sein Programm zur Herstellung der modernen Nervenkampfstoffe vom Typ Nowitschok ist in öffentlichen Quellen wenig bekannt. Zudem sind keineswegs alle Staaten dem BWC und dem CWC beigetreten, und manche von ihnen, etwa Nordkorea, werden verdächtigt, entsprechende Kampfstoffe vorzuhalten.

Gänzlich anders wäre dies indes, ginge es um Kernwaffen. Ein Atomwaffenverbot, an dem nicht alle Staaten teilnehmen und das nicht möglichst wasserdicht überprüft werden kann, schadet mehr, als es nutzt. Würden in einer kernwaffenfreien Welt geheim gehaltene Atomwaffenbestände bekannt oder würde ein Staat erneut (oder zum ersten Mal)

Ein Atomwaffenverbot, an dem nicht alle Staaten teilnehmen, schadet mehr, als es nutzt.

Nuklearwaffen bauen, würde dies zu einer massiven internationalen Krise, schneller atomarer Aufrüstung und womöglich sogar zu einem Atomkrieg führen. Eine solche Entwicklung ist nicht unwahrscheinlich. Wir leben in einer Welt der Machtrivalitäten, die nicht einfach deswegen beendet würden, weil es keine Kernwaffen mehr gäbe. Zudem: Es existiert kein internationales Atomwaffenregister, die genaue Anzahl der Nuklearwaffen ist unbekannt. Ferner dürfte eine atomwaffenfreie Welt keine Welt ohne die zivile Nutzung der Kernenergie sein. Urananreicherungs- oder atomare Wiederaufbereitungsanlagen könnten für die Herstellung waffenfähigen Spaltmaterials verwendet werden.

Frankreich ist nicht Nordkorea

Eine weitere Torheit kommt hinzu: Die Appell-Unterzeichnenden behaupten, Atomwaffen würden nicht für Sicherheit und Stabilität eingesetzt, sondern um Zwang auszuüben und einzuschüchtern. Sie tun so, als seien alle Nuklearwaffenbesitzer gleich. Aber die USA sind nicht Russland oder China, und Frankreich ist nicht Nordkorea. Es macht einen Unterschied, ob Nuklearwaffen zur Abschreckung von Aggression vorgehalten werden oder dem Zweck dienen sollen, im Schatten ihres Besitzes Nachbarn zu unterjochen.

Die mit dem Atomwaffenverbotsvertrag einhergehende Kampagne zielt auf die Stigmatisierung aller Kernwaffen ab. Es ist gut, dass wir in offenen Gesellschaften dazu einen Diskurs führen können. Dieser wird aber nicht in Russland, nicht in China und erst recht nicht in Nordkorea stattfinden. Zu einer Zeit, da Diktatoren vom Schlage eines Putin oder eines Xi Jinping ihre Nachbarn angreifen oder unverhohlen bedrohen, sollten Demokratien nicht ihre eigenen nuklearen Fähigkeiten unterminieren, während die Diktaturen ungehindert atomar aufrüsten. Es kann nicht im Interesse der Schweiz sein, einer solchen Entwicklung Vorschub zu leisten. Sie sollte daher von einer Unterzeichnung des Atomwaffenverbots absehen.

Oliver Thränert leitet den Think-Tank am Center for Security Studies der ETH Zürich.

Vielschichtige Aspekte des Vorsorge- und des Steuerrechts sowie die tiefgreifenden Auswirkungen auf die persönlichen Finanzen bis hin zur Nachlassgestaltung erschweren es Laien, einen fundierten Entscheid unter Berücksichtigung aller relevanten Folgen zu treffen. Den grossen Beratungsbedarf der Kundinnen und Kunden decken Finanzinstitute primär in Form von umfassenden Finanzplanungen. Gerade hier tun sich aber regelmässig grosse Wissens- und Interessenasymmetrien zwischen den Kunden und den Finanzdienstleistern auf. Die beratenden Institute sind an einer langfristigen Vermögensverwaltung interessiert, was in der Tendenz dazu führt, dass die Vorteile eines Kapitalbezugs aus der Pensionskasse deutlich stärker hervorgehoben werden als die eines Rentenbezugs.

Die Argumente liegen auf der Hand: Durch die grössere finanzielle Flexibilität und die langfristig tiefere Steuerbelastung liegen die rechnerischen Vorteile oft klar beim Kapitalbezug. Doch ist jede Planung nur so gut, wie die zugrunde gelegten Annahmen. Gerade hier lässt sich ein Schwachpunkt in mancher Finanzplanung ausmachen: Der Vorteil einer gesicherten Einkommenssituation kommt meist erst im hohen Alter zum Tragen, wenn beim Kapitalbezug aufgrund des geringeren Renteneinkommens ein Grossteil des freien Vermögens bereits für Konsumzwecke aufgebraucht wurde.

Wird die Lebenserwartung in der Planung zu kurz gewählt, wird der Vorteil des Rentenbezugs überhaupt nicht dargestellt. Dabei sagen aktuelle Sterbetafeln einer angehenden Rentnerin heute bereits eine mittlere Restlebenserwartung von 27 Jahren voraus; weit jenseits des oftmals gewählten Planungshorizonts von 85 Jahren. Aber nicht nur die Lebenserwartung hat einen erheblichen Einfluss auf die Leistungswahl in der Pensionskasse. Ebenso entscheidend ist die Höhe des jährlich im freien Vermögen realisierbaren Ertrags in Form der gewählten Anlagerendite. Es verwundert nicht, dass Banken wie auch Versicherungen hier ihre Kompe-

Rente oder Kapitalbezug? Ein folgenschwerer Entscheid

Soll das angesparte Vorsorgevermögen aus der Pensionskasse in Renten- oder in Kapitalform beziehungsweise als Kombination davon bezogen werden? Dieser Entscheidung kommt eine ausserordentlich grosse Bedeutung zu.
Gastkommentar von Markus Hürzeler und Roland Hofmann

tenz herausstreichen und die Annahmen tendenziell hoch ansetzen. Dabei tragen primär zwei Komponenten zu einer geschönten Darstellung bei:

Erstens werden Renditen losgelöst von dem ihnen inhärenten Schwankungsrisiko dargestellt. Eine Rendite gilt stets als schwankungslos und planbar. Zweitens ist auch die Reihenfolge der effektiv realisierten Renditen relevant, ein Aspekt, der in Beratungen kaum je angesprochen wird. Sofern vom investierten Kapital regelmässig Bezüge zu Konsumzwecken erfolgen, haben negative Ren-

diten zu Beginn des Investitionszyklus eine stärkere Vermögensabnahme zur Folge.

Eine Vielzahl weiterer Faktoren, die starken Einfluss auf die Vermögensentwicklung haben können, wird zudem in Finanzplanungen kaum je berücksichtigt. Ein Ereignis, welches eine erheblich dezimierende Wirkung auf das Vermögen haben kann, ist ein scheidungsbedingter Kapitalabfluss; ein folgenschweres Ereignis, das heute bereits für rund 40 Prozent aller Ehepaare zur Realität wird. Vergleichbar damit sind auch explodie-

rende Gesundheits- und Pflegekosten im hohen Alter, die üblicherweise in Finanzplanungen fehlen. Ein Grund für das Ausblenden solcher Themen könnte sein, dass Finanzinstitute für derartige Risiken heute keine passenden Lösungen anbieten können und deshalb solche heiklen Lebensereignisse seltener ansprechen. Schliesslich führen auch Annahmen zur Inflation, zu den Kosten der Vermögensverwaltung oder zur Entwicklung der Rentenumwandlungssätze bei den Pensionskassen zu mehr oder minder objektiven Vergleichen zwischen dem Kapital- und dem Rentenbezug.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen sind zum einen die Anbieter von Finanzplanungen gefordert, ihren Beratungs- und Sorgfaltspflichten durch Anpassen der Planungsparameter an die heutigen Realitäten nachzukommen und so ihren Kundinnen und Kunden eine ebenso transparente wie fundierte Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Die Pensionskassen selbst könnten entscheidend zu einer Reduktion der Informationsasymmetrien beitragen, indem sie durch frühzeitige Aufklärung und allenfalls technische Unterstützung ihre Versicherten dazu befähigen, die Auswirkungen unterschiedlicher Bezugsszenarien zu simulieren.

Auch der Gesetzgeber ist gefordert. Dass die Rahmenbedingungen in der beruflichen Vorsorge nicht korrekt festgelegt sind (Stichworte: Mindestzins, Umwandlungssatz, Rentenalter), fördert das Interesse sowohl der Finanzinstitute als auch der Pensionskassen, Rentenbezüge wenn immer möglich «zu vermeiden» und Kapitalbezüge zu empfehlen. Das Anlage- und das Langzeitrisiko werden auf den einzelnen Versicherten übertragen. Das war sicher nicht die ursprüngliche Absicht des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Markus Hürzeler ist als Finanzplaner bei Rahn + Bodmer Co. tätig. Roland Hofmann ist Dozent für Banking und Finance und leitet das Weiterbildungsstudium MAS in Financial Consulting an der ZHAW.